



Liebe Leserinnen und Leser,
die Schaltung einer Titelschutzanzeige ist ein probates Mittel um den Zeitpunkt des Titelschutzes für ein Werk auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Titelschutzanzeige vorzulegen. Man kann sogar mehrere Titel in

einer Sammelanzeige schalten, wenn man sich noch nicht über den finalen Titel im Klaren ist. Allerdings sollte man die Anzahl von 9 nicht überschreiten, da dies ansonsten als „eine unzumutbare Behinderung der Mitbewerber in der Wahl eigener Titel“ angesehen werden könnte.

Mit der **Flatrate für Titelschutzanzeigen** haben wir ein praktisches Tool geschaffen, um „Vielveröffentlichen“ oder auch Kanzleien die Möglichkeit zu geben, bei einem klar definierten, einmaligen Budget unendlich viele Titelschutzanzeigen zu veröffentlichen.

In diesem Sinne verbleiben wir mit freundlichen Grüßen aus München

Volker Lehmann (CEO)

Preise und Auszeichnungen

Fontane Literaturpreis

Für seinen Roman Mittelreich erhält der Autor Josef Bierbichler den Fontane-Literaturpreis 2016. Der Preis der Fontanestadt Neuruppin ist mit 5.000 Euro dotiert und wird im Rahmen der Fontane-Festspiele überreicht. Der Preis richtet sich, in Bezug auf die besondere Leistung Theodor Fontanes als Meister in der Beschreibung von Land und Leuten, an Reisejournalisten oder an Autoren, die sich in diesem Sinne betätigen oder betätigt haben.

Wolfgang Koeppen Preis

Den Wolfgang-Koeppen-Literaturpreis 2016 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhält in diesem Jahr der Schriftsteller Thomas Hettche. Vorgeschlagen wurde er von Karl-Heinz Ott, dem Preisträger des Jahres 2014. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald verleiht den mit 5.000 Euro dotierte Wolfgang-Koeppen-Preis seit 1998 alle 2 Jahre. Mit ihm wird ein literarisches Wirken gewürdigt, das in ähnlicher Weise wie das Werk Wolfgang Koeppens dem unvollendeten Projekt der literarischen Moderne verbunden, seiner Zeitgenossenschaft eingedenk bleibt und nicht zuletzt in seiner sozialen Sensibilität dem Werk Koeppens vergleichbar ist.

Österreichische Staatspreise

Der Österreichische Staatspreis für europäische Literatur geht 2016 an den polnischen Schriftsteller Andrzej Stasiuk (55). Der Preis ist mit 25.000 Euro dotiert, die Überreichung findet im Sommer im Rahmen der Salzburger Festspiele statt.

Anlässlich des Welttags des Buches wurden auch fünf weitere Preisträger bekanntgegeben: Der mit 10.000 Euro dotierte Outstanding Artist Award für Literatur wird Angelika Reitzer verliehen, Sabine Gruber erhält den mit 15.000 Euro dotierten Österreichischen Kunstpreis für Literatur. In der Kategorie Kinder- und Jugendliteratur werden Elisabeth Steinkellner mit dem Outstanding Artist Award und Linda Wolfsgruber mit dem Kunstpreis ausgezeichnet. Der biennial vergebene Staatspreis für Kulturpublizistik geht an Alfred J. Noll.

Schlussantrag des Generalanwalts zum Setzen eines Hyperlinks

Inhalt

Preise und Auszeichnungen.....	1
Urteile.....	2
Ausschreibungen.....	3
Titelübersicht.....	3
Titelschutzanzeigen.....	4-7
tm-Bestenliste.....	8
Impressum.....	8

Urteile

Nach Auffassung von Generalanwalt Melchior Wathelet stellt das Setzen eines Hyperlinks zu einer Website, auf der ohne Zustimmung des Urheberrechtinhabers Fotos veröffentlicht worden sind, an sich keine Urheberrechtsverletzung dar

Auf die Beweggründe der Person, die den Hyperlink setzt, und darauf, dass sie wusste oder hätte wissen müssen, dass die ursprüngliche Wiedergabe der Fotos auf anderen Websites ohne Zustimmung des Urheberrechtinhabers erfolgt ist, kommt es nicht an

Nach einer Unionsrichtlinie bedarf jede Handlung der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes der Zustimmung des Urheberrechtinhabers.

Sanoma, die Verlegerin der monatlich erscheinenden Zeitschrift Playboy, hatte eine Fotoreportage über Frau Britt Dekker in Auftrag gegeben. Frau Dekker tritt in den Niederlanden regelmäßig im Fernsehen auf. GS Media, die Betreiberin der Website GeenStijl, veröffentlichte Anzeigen und einen Hyperlink zu einer australischen Website, auf der die Fotos ohne Genehmigung von Sanoma zugänglich gemacht worden waren. Trotz entsprechender Aufforderungen durch Sanoma weigerte sich GS Media, den Hyperlink zu entfernen. Als die Fotos auf der australischen Website auf Verlangen von Sanoma entfernt wurden, wurde auf der Website GeenStijl eine neue Anzeige veröffentlicht, die wieder einen Hyperlink enthielt, und zwar zu einer anderen Website, auf der die Fotos zu sehen waren. Auch dort wurden die Fotos schließlich auf Verlangen von Sanoma entfernt. Die Internetnutzer, die das Forum von GeenStijl besuchten, setzten daraufhin neue Hyperlinks zu anderen Websites mit den Fotos.

Sanoma wirft GS Media eine Urheberrechtsverletzung vor. In einem Kassationsverfahren hat der Hoge Raad der Niederlande (Kassationshof, Niederlande) dem Gerichtshof eine Frage hierzu vorgelegt. Er weist insbesondere darauf hin, dass die Fotos, bevor GS Media den Hyperlink gesetzt habe, zwar nicht überhaupt nicht, aber auch nicht leicht zu finden gewesen seien, so dass das Auffinden durch das Setzen des Hyperlinks enorm vereinfacht worden sei.

In seinen heutigen Schlussanträgen stellt Generalanwalt Melchior Wathelet zunächst klar, dass sich das Vorabentscheidungsersuchen nur auf die Hyperlinks auf der Website GeenStijl bezieht. Die Urheberrechtsverletzungen durch Zugänglichmachung der Fotos auf anderen Websites sind nicht Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens.

Der Generalanwalt führt aus, dass Hyperlinks auf einer Website das Entdecken anderer Websites und der geschützten

Titelschutzanzeigen

Werke, die dort zugänglich sind, zwar erheblich erleichtern und den Besuchern der Website damit einen schnelleren und direkteren Zugang zu den geschützten Werken bieten. Durch die entsprechenden Hyperlinks werden die geschützten Werke, sofern sie bereits auf einer anderen Website frei zugänglich sind, aber nicht der Öffentlichkeit „zugänglich gemacht“, auch

nicht wenn es sich um direkte Hyperlinks handelt. Mit den Hyperlinks wird lediglich die Entdeckung der geschützten Werke erleichtert. Die eigentliche „Zugänglichmachung“ ist durch die ursprüngliche Wiedergabe erfolgt.

Hyperlinks auf einer Website zu geschützten Werken, die auf einer anderen Website frei zugänglich sind, können daher nicht als „Handlung der öffentlichen Wiedergabe“ im Sinne der Richtlinie eingestuft werden. Das Tätigwerden des Betreibers der Website, der den Hyperlink setzt, hier der GS Media, ist für die Zugänglichmachung der Fotos für die Internetnutzer, auch die Internetnutzer der Website GeenStijl, nicht unerlässlich.

Insoweit kommt es auf die Beweggründe von GS Media und darauf, dass GS Media wusste oder hätte wissen müssen, dass die Fotos auf den anderen Websites ursprünglich ohne die Zustimmung von Sanoma wiedergegeben und auch nicht vorher mit Zustimmung von Sanoma für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden waren, nicht an.

Der Generalanwalt weist jedoch darauf hin, dass diese Schlussfolgerungen auf der Prämisse beruhen, dass die Fotos auf den Drittwebsites für sämtliche Internetnutzer frei zugänglich waren. Es ist Sache des Hoge Raad, die Tatsachenfrage zu klären, ob ein Tätigwerden von GS Media unerlässlich war, um den Besuchern der Website GeenStijl die Fotos zugänglich zu machen.

Der Generalanwalt ist der Auffassung, dass jede andere Auslegung des Begriffs „Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit“ das Funktionieren des Internets erheblich beeinträchtigen und die Verwirklichung eines Hauptziels der Richtlinie, nämlich die Förderung der Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa, gefährden würde.

Er führt insoweit aus, dass, auch wenn die Umstände im vorliegenden Fall besonders offenkundig sind, die Internetnutzer normalerweise nicht wissen, ob ein geschütztes Werk, das im Internet frei zugänglich ist, ursprünglich mit oder ohne Zustimmung des Urheberrechtinhabers für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, und auch nicht in der Lage sind, dies herauszufinden. Ließen die Internetnutzer, wenn sie einen Hyperlink zu Werken setzen, die auf einer anderen Website frei zugänglich sind, Gefahr, gerichtlich wegen Verletzung von Urheberrechten belangt zu werden, würden sie noch mehr davor zurückscheuen, solche Links zu setzen, was dem guten Funktionieren des Internets, dessen Architektur als solcher und letztlich der Entwicklung der Informationsgesellschaft abträglich wäre.

Hinweis: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Ausschreibungen

Deutscher Cartoonpreis 2016

Der Lappan Verlag in der Carlsen Verlag GmbH und die Frankfurter Buchmesse rufen zum Deutschen Cartoonpreis auf: Beste Bilder – Die Cartoons des Jahres 2016

Sie laden alle Cartoonisten dazu ein, unabhängig vom Thema die besten Cartoons, die seit November 2015 entstanden sind, einzureichen. Der Deutsche Cartoonpreis ist dotiert mit 3.000 € für den 1. Preis ; 2.000 € für den 2. Preis und 1.000 € für den 3. Preis.

Einsendeschluss ist der 13.09.2016

DELIA Literaturpreis

Auch in diesem Jahr schreibt der Verein zur Förderung deutschsprachiger Liebesromanliteratur e.V. wieder den DELIA-Literaturpreis für den besten deutschsprachigen Liebesroman des Jahres 2016 aus. Erstmals wird auch der beste Jugendliebesroman ausgezeichnet.

Für die DELIA-Literaturpreise können deutschsprachige Liebesromane für Erwachsene oder für Jugendliche und junge Erwachsene eingereicht werden, die im Jahr 2016 erstmals erscheinen. Die Auszeichnungen sind mit je 1500 € dotiert.

Einsendeschluß: 30.11.2016

Peter Härtling Preis

Beltz & Gelberg lädt auch in diesem Jahr wieder Autorinnen und Autoren ein, sich mit einem unveröffentlichten Text um den Peter-Härtling-Preis zu bewerben.

Angenommen werden Manuskripte für ein Kinder- oder Jugendbuch in deutscher Sprache, das sich an LeserInnen im Alter von 10 – 15 Jahren richtet. Eingereicht werden können in deutscher Sprache Prosatexte, die sich erzählend, unterhaltend, poetisch und phantasievoll an der Wirklichkeit der Kinder oder Jugendlichen orientieren.

Die seit 1984 alle zwei Jahre vergebene Auszeichnung wird von Beltz & Gelberg gestiftet und verliehen. Der Peter-Härtling-Preis ist mit 3000.– Euro dotiert. Beltz & Gelberg wird das Manuskript in seinen Programmen als Buch veröffentlichen.

Einsendeschluß: 08.07.2016.

Flatrate für Titelschutzanzeigen

- Unbegrenzte Titel für Deutschland und Österreich
- sofort wirksamer Schutz
- Laufzeit 1 Jahr
- keine automatische Vertragsverlängerung
- Sicherer Zeitstempel der Bundesdruckerei

[Hier gehts zur Flatrate](#)

42 neue Titelschutzanzeigen

Aldi Vegan
 Ära der Patienten
 Bist Du bereit für Dein Buch und das Abenteuer Autor sein?
 Das große Buch der nordischen Götter- und Heldensagen
 Das große Glimmerfest
 Das IT Workbook
 Das Jahrhundert der Patienten
 Das Zeitalter der Patienten
 Deine Zeit - einfach besser fühlen.
 Deine Zeit - einfach. besser. fühlen.
 Der Patient in der digitalen Revolution
 Die badischen 112er
 Die digitale Revolution und die Ära des Patienten
 Die Epoche der Patienten
 Einfach genial kreative Ideen
 einfach. besser. fühlen
 Faktenpresse
 Fuji, ich komme!
 Gauner-Dinner-Komödie
 Gauner-Komödien-Krimi-Dinner
 Gauner-Krimi-Komödie
 Gaunerbanden-Komödien-Dinner
 Götter, Gipfel und Gefahr
 Grillnator
 Humans at Hamburg
 Humans@Hamburg
 Jobtec Service
 JobTec Service GmbH
 Kräuterapotheke - 20 erprobte Teemischungen
 Kriminal-Komödien-Dinner
 Lebe deine kraftvolle Weiblichkeit
 Männer im Netz
 Meinungspreise
 Patientenrepublik Deutschland
 Powerpausen für Powerfrauen: Innehalten. Kraft schöpfen. Durchstarten!
 SPECTR
 Thermokoch
 Über die Kunst der Trunkenheit
 VeggieGenuss
 Western-Krimi-Dinner
 Wunderfitz
 Zeigebilderwörterbuch - 400 Piktogramme für unterwegs

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Grillnator

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Mark Kuchler
Jahnstrasse 4
51399 Burscheid
Deutschland

Veröffentlicht am: 05.04.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Männer im Netz **Deine Zeit - einfach. besser. fühlen.** **Deine Zeit - einfach besser fühlen.** **einfach. besser. fühlen**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Nicole Patricia Schaper
Vogt-Groth-Weg 22a
22609 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 03.04.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Einfach genial kreative Ideen **Kräuterapotheke - 20 erprobte Teemischungen** **Über die Kunst der Trunkenheit** **Zeigebilderwörterbuch - 400 Piktogramme für unterwegs** **Das große Buch der nordischen Götter- und Heldensagen**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Anaconda Verlag GmbH
Unter Kirschen 1A
50827 Köln
Deutschland

Veröffentlicht am: 05.04.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das IT Workbook **Aldi Vegan** **Thermokoch**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Martin Tillmann
Geneickenerstraße 173
41238 Mönchengladbach
Deutschland

Veröffentlicht am: 05.04.2016

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:
Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung
Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Humans@Hamburg
Humans at Hamburg**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Burmester Rechtsanwälte

Van-der-Smissen-Str. 3
22767 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 08.04.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Faktenpresse
JobTec Service GmbH
Jobtec Service**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Faktenpresse

Virchowstr. 86
45886 Gelsenkirchen
Deutschland

Veröffentlicht am: 14.04.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Das Jahrhundert der Patienten
Das Zeitalter der Patienten
Die Epoche der Patienten
Patientenrepublik Deutschland
Ära der Patienten
Der Patient in der digitalen Revolution
Die digitale Revolution und die Ära des Patienten**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Dr. Andreas Meusch

Mühlenkamp 33
22303 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 09.04.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Meinungspresse
Gaunerbanden-Komödien-Dinner
Western-Krimi-Dinner
Kriminal-Komödien-Dinner
Gauner-Komödien-Krimi-Dinner
Gauner-Krimi-Komödie
Gauner-Dinner-Komödie**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Meinungspresse

Virchowstr. 86
45886 Gelsenkirchen
Deutschland

Veröffentlicht am: 15.04.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die badischen 112er

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

U. B. Moser

Paul- Ehrlich- Weg 2
68766 Hockenheim
Deutschland

Veröffentlicht am: 18.04.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wunderfitz

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

badenova AG & Co. KG

Tullastraße 30
79108 Freiburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 21.04.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Fuji, ich komme!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Günter E. Behr

Überreiterstraße 4
81247 München
Deutschland

Veröffentlicht am: 18.04.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Powerpausen für Powerfrauen: Innhalten. Kraft schöpfen. Durchstarten!

**Das große Glimmerfest
Bist Du bereit für Dein Buch und das Abenteuer
Autor sein?**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

sorriso Verlag GmbH

Fritz-Reichle-Ring 8
78315 Radolfzell
Deutschland

Veröffentlicht am: 27.04.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SPECTR

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Monday Publishing GmbH

Kamekestr. 20-22
50672 Köln
Deutschland

Veröffentlicht am: 25.04.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Lebe deine kraftvolle Weiblichkeit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Ute Strohbusch

Waldhilbersheimer Str. 19
55452 Guldental
Deutschland

Veröffentlicht am: 29.04.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

VeggieGenuss

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

REMMERTZLEGAL

Alzheimer Eck 2
80331 München
Deutschland

Veröffentlicht am: 27.04.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Götter, Gipfel und Gefahr

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Christina Hupfer

Stettinerstraße 13
88677 Markdorf
Deutschland

Veröffentlicht am: 30.04.2016

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:
Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung
Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

tm-Bestenliste April 2016

In vielen Medien werden Bestenliste veröffentlicht, dabei werden einzelne Bücher nach verschiedenen Kriterien berücksichtigt. Einmal ist es eine Jury, ein anderes Mal die Meinung der Leser, oder das Ranking ergibt sich aus den Verkaufszahlen. Bei der tm-Bestenliste werden die verschiedenen Listen mit dem Blick auf die Verlage ausgewertet. Die Verlage, die zu Verlagsgruppen gehören werden einzeln berücksichtigt. Bei dieser Auswertung wird Platz 1 mit zehn Punkten gewichtet und Platz 10 mit einem Punkt. Berücksichtigt werden die Listen, die in der ersten Woche des Monats aktuell sind. Im Monat April 2016 ergibt sich folgende Rangfolge:

Rang*	Verlag.....	Punkte
1. (9)	Suhrkamp Verlag.....	66
2. (5)	EGMONT Schneiderbuch.....	64
3. (6)	Goldmann Verlag.....	64
4. (10)	Kiwi Verlag.....	60
5. (2)	Rowohlt Verlag.....	59
6. (-)	Diogenes Verlag.....	58
7. (4)	S. Fischer.....	50
8. (1)	dtv.....	42
9. (3)	Carl Hanser Verlag.....	39
10. (-)	Luchterhand Literaturverlag.....	39

*Zahl in Klammern Rang im Vormonat

Grundlage der Tabelle sind die Bestsellerlisten von: Spiegel, Focus, Handelsblatt, Manager Magazin, Zeit (Krimi), SWR (Bestenliste.), NDR (Sachbuch), Schwarzer Bestseller (A), ORF (A) und SBBV (CH). Berücksichtigt werden die Listen, die in der letzten Woche des Monats aktuell waren.

**BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE**

**Spezialisierte Rechtsberatung bei:
Titelschutz – Markenrecht -
Markenanmeldung
Designschutz – Urheberrecht**

Impressum

IP Central GmbH
Steinsdorfstraße 20
80538 München
Tel: (089) 6666 10 89
Fax: (089) 255 513 1297
info@titelschutz-magazin.de
www.titelschutz-magazin.de

HRB 214541, UST-ID: DE297085364, ISSN 2365-5119

Verleger/Herausgeber:

Volker Lehmann (v.i.S.d.P.)
Titelschutzanzeigen verantwortlich: Prof. Dr. Arne Striegler
Redaktion: Volker Lehmann LL.M., Dennis Breuer LL.M. (IP),
Jürgen Breuer

Erscheinungsweise: monatlich zum Monatsende

Preise Titelschutzanzeige:

ein Titel 45,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige
5,- EUR jeweils zzgl. MwSt
Titelschutz Flatrate: Veröffentlichung unbegrenzter
Titelschutzanzeigen: 600 EUR / Jahr zzgl. MwSt

Preise Werbung:

Publikation Titelschutz-Magazin: EUR 450 zzgl. MwSt /
Anzeige im Standardformat (90x60 mm)
Ausgabe Online: auf Anfrage

Veröffentlichungen:

Online auf der Homepage, Twitter, Facebook, PDF

Empfängerkreis:

Autoren & Verlage, Medienanwälte Fachjuristen, Justitiare,
Medienunternehmen, Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video,
Tonträger, Software).

Redaktionelle Texte: dürfen gerne zur Veröffentlichung mit
Kurzprofil an die Redaktion (jb@titelschutz-magazin.de)
geschickt werden.

AGB:

Es gelten die AGB der IP Central GmbH, welche unter
www.titelschutz-magazin.de/agb.php abrufbar sind.
© 2015 IP Central GmbH, München